



Handreichung für die Durchführung von IGF / KLF Maßnahmen

Teil 1 Inhalt

1. Veranstaltungsformen
2. Ausbilderstatus / Ausbildung / Q-Erhalt
3. Vorschriften
4. Teilnahme von aktiven Soldaten
5. Haushalt / Abrechnung
6. PrÖA / Flyer
7. Ausbildung der Ausbilder
8. Kontaktadresse

Teil 2 Anlagen

1. Haftpflichtversicherung VdRBw
2. Übersicht Veranstaltungsformen IGF / KLF

Bearbeitungsstand: 09.04.2015



1. Veranstaltungsformen

1.1 DVag

Schießen mit der SollOrgWaffe

1.2 VVag

ABC-Ausb

SanAusbildung

BFT / Kleiderschwimmen / Leistungsmarsch

Übersicht siehe Anlage Nr. 02

2. Ausbilderstatus / Ausbildung / Q-Erhalt

2.1 Schießen

Ausbilder/Leitender/Auszubildende in DVag

Schießausbilder, Schießlehrer

2.2 ABC Ausb

Ausbilder in DVag / Auszubildende in VVag

Keine besondere Ausbildung erforderlich

2.3 SanAusb

Ausbilder in DVag / Auszubildende in VVag

SanStOffz, SanFw (auch Reservisten)

2.4 BFT

Ausbilder und Auszubildende in VVag

ÜbLtrBw oder ÜbLtr C (zivil) Lizenz vier Jahre gültig.

Q-Erhalt alle vier Jahre notwendig. Lizenz Verlängerung

nach Q-Erhalt für weitere vier Jahre.





2.5 Kleiderschwimmen

Ausbilder in VVag / Auszubildende in VVag

ÜbLtrBw oder ÜbLtr C (zivil) und Rettungsschwimmer Silber Lizenz vier Jahre gültig.

Q-Erhalt alle vier Jahre notwendig. Lizenz Verlängerung nach Q-Erhalt für weitere vier Jahre.

2.6 Leistungsmarsch

Ausbilder in VVag / Auszubildende in VVag

Keine besondere Ausbildung erforderlich

Übersicht siehe Anlage Nr. 02

3. Vorschriften

3.1 Schießen

Zentralrichtlinie A2-222/0-0-1210 Schießen mit Handwaffen

ZDv 44/10 Schießsicherheit Nr. 609 (1) und (2)

ZDv 37/10 Anzugsordnung Anlage (8/1)

3.2 ABCAusbildung

ZDv 5/300 ABC Abwehr a. Tr. Anlage 15

3.3 SanAusbildung

Ausbildungsanweisung EH-A

Weisung SanAusb Nicht-SanPers

3.4 BFT / Kleiderschwimmen / Leistungsmarsch

ZDV 3/10 Sport in der Bw

ZDv 37/10 Anzugsordnung der Bundeswehr, Anlage 8/2

Weisung IGF/KLF

<http://www.kommando.streitkraeftebasis.de> > Sportschule Bw

Die Kreisgeschäftsstellen des VdRBw verfügen, als CD-Rom, über:

+Dienstvorschriften+

Folgeausstattung für VdRBw

Stand 13.02.2014 von SKA, KompZResAngelBw

Achtung: VS-NfD beachten

Die Einarbeitung der Zentralrichtlinien erfolgt in der nächsten

Folgeausstattung durch SKA , KompZResAngelBw





4. Teilnahme von aktiven Soldaten

Die Teilnahme von aktiven Soldaten an IGF / KLF Veranstaltungen ist grundsätzlich möglich und erwünscht. Voraussetzung ist die Indienstsetzung (Befehl) des aktiven Soldaten durch den Disziplinarvorgesetzten des aktiven Soldaten.

5. Haushalt / Abrechnung

Alle Maßnahmen im Bereich der IGF / KLF gehen zu Lasten der Zuschussmittel des Bundes.

Die Bereitstellung der Haushaltsmittel wird durch OrgLtr über die eVEWA angezeigt und nach der Veranstaltung über eVEWA mit der BuGs Abt. Haushalt abgerechnet.

Das Ausbildungsmaterial, wie unter Pkt. 2 beschrieben, wird bei BuGs angefordert. Durch die Sachbearbeiter IGF/KLF wird die Bestellung ausgelöst und die Rechnungsstellung des Lieferanten erfolgt an die BuGs.

Es erscheint angeraten noch nicht erfasste / zusätzliche Veranstaltungen mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin in eVEWA einzustellen.

Die Ausbildungskosten für ÜbLtr C und Rettungsschwimmer Silber werden ebenfalls zentral durch die BuGs abgerechnet.

6. PrÖA / Flyer / Umkreissuche

Ansprechpartner für Pressearbeit und Flyer ist
Frau Klöpping 0228-25909 25

Zur Umkreissuche :

www.reservistenverband.de

dann

Veranstaltungen im Verband





7. Ausbildung der Ausbilder

7.1 Der VdRBw unterstützt die Ausbildung der Ausbilder wie folgt:

Die Ausbildung zum Übungsleiter C (Breitensport) und der Qualifikationserhalt (alle vier Jahre) erfolgt über die Landessportverbände der einzelnen Bundesländer. Die Anmeldung zum Lehrgang erfolgt über die jeweilige Geschäftsstelle des VdRBw in Absprache mit der BuGs, SG MilAusb.

Die Kosten werden über die BuGs, SG MilAusb abgerechnet.

Die Ausbildung zum Rettungsschwimmer Silber und der Qualifikationserhalt (alle vier Jahre) erfolgt in Kooperation mit der DLRG. Die Anmeldung zum Lehrgang erfolgt über die jeweilige Geschäftsstelle des VdRBw in Absprache mit der BuGs, SG MilAusb.

Die Kosten werden über die BuGs, SG MilAusb abgerechnet.

7.2 Die Bundeswehr unterstützt die Ausbildung der Ausbilder wie folgt:

Zurzeit erfolgt die Neureglung der Schießausbildung in der Bundeswehr.

Wird aktualisiert.

8. Kontaktadresse

StHptm a.D. Günter Fuchs 0228-25909 181

StFw d.R. Frank Ochel 0228-25909 182

Bundesgeschäftsstelle – MilAusb.

Zeppelinstraße 7A, 53177 Bonn

resArb.milausb-igf-klf@reservistenverband.de

resArb.milausb-igf-klf2@reservistenverband.de





Anlage Nr. 01 Haftpflichtversicherung VdRBw

Hinweise zu den Versicherungen für die Mitglieder des Verbandes, hauptamtliche Mitarbeiter und beordnete Teilnehmer an Verbandsveranstaltungen

Stand: April 2015

I. Haftpflichtversicherung

Versicherungssummen: bis zu **EUR 3.000.000**, - pauschal für Personen- / Sachschäden bis zu **EUR 100.000**, - für Vermögensschäden

Der Versicherungsschutz umfasst auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

für die Haftpflicht-Versicherung

1. die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher Mitglieder aus der Betätigung im Interesse

und für Zwecke des Verbandes bei Verbandsveranstaltungen; einschließlich der Teilnahme an Reservedienstleistungen.

2. Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und Sachschäden.

3. die gesetzliche Haftpflicht des Reservistenverbandes einschließlich seiner Landesgruppen und deren Untergliederungen:

- aus den gewöhnlichen, satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Verbandszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Übungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe);

- aus der Durchführung sicherheits- und verteidigungspolitischer Bewusstseinsarbeit im Interesse der Bundeswehr, u. a. in Form von Flugblattaktionen, Teilnahme an öffentlichen Diskussionen sowie aus der Einrichtung und dem Betreiben von Informationsständen, einschließlich aus Anlass von Sonderveranstaltungen/ Aktionstagen (z. B. „Tag der Reservisten“)

Versicherungsschutz besteht allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche öffentliche Veranstaltungen von der zuständigen Ordnungsbehörde genehmigt und evtl. Auflagen eingehalten werden;

- aus dem erlaubten Besitz von Schusswaffen und Munition (auch Handgranaten) und deren Überlassung an Verbandsmitglieder unter Einschluss der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch der Waffen zu Verbandszwecken.

- Versichert sind Schäden an gemieteten Räumlichkeiten, Örtlichkeiten und deren Ausstattung sowie von der Bundeswehr, öffentlichen Institutionen und Verwaltungen (z. B. THW, DRK) ausgeliehenes Gerät/Material und deren Ausstattung.

- Versichert sind Schäden an **mitgliedseigenen Kraftfahrzeugen**, die sich anlässlich einer im Auftrag des Versicherungsnehmers durchgeführten Fahrt von Mitgliedern zu und von Veranstaltungen und Verhandlungen hierzu ereignen (Geltungsbereich: **Europa**).

Ersetzt wird ein Schaden bis zur **Höhe des Zeitwertes am Schadenstag, im Höchstfall je Schadenereignis bei Verbandsmitgliedern EUR 25.000,00 und bei Hauptamtlichen EUR 50.000,00. Die Selbstbeteiligung beträgt EUR 332,34. Sie wird dem Geschädigten auf Antrag durch den Verband ersetzt.**

Nicht unter Versicherungsschutz fallen:

- Schäden, die grob fahrlässig herbeigeführt werden (z.B. T





II. Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf sämtliche Mitglieder des Verbandes, die während der Ausübung ihrer **Vereinstätigkeit bzw. Arbeitszeit und bei Reservedienstleistungen** einen Unfall erleiden.

Für beordnete Reservisten, die im Rahmen von Verbandsveranstaltungen an Ausbildungsmaßnahmen

IGF / KLF teilnehmen, gelten die gleichen Versicherungssummen wie für Mitglieder, ausgenommen ist die Leistung bei Vollinvalidität. Sie beträgt 100.000,00 €. Die Kosten trägt der Bund.

Versicherungssummen betragen je Person für sämtliche Mitglieder des Verbandes:

52.000,00 € für den Invaliditätsfall *)

117.000,00 € bei Vollinvalidität *)

26.000,00 € für den Todesfall

20.000,00 € Bergungskosten

20.000,00 € kosmetische Operationen

*) Die Invalidität wird ein Jahr nach dem Unfall durch ein ärztliches Gutachten festgestellt.

Erst dann werden die Versicherungsleistungen gezahlt.

Unfälle auf den direkten Wegen nach und von der versicherten Tätigkeit sind eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch

von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird.

Die Versicherung umfasst nur die Unfälle, von denen die Mitglieder des VdRBw bei den von dem Verband, Landesverbänden oder sonstigen Untergliederungen des VdRBw durchgeführten

Veranstaltungen und Festlichkeiten, bei militärischen Übungen einschließlich dem Umgang mit Waffen und Munition und bei sonstigen Veranstaltungen, an denen sie im Auftrag

des Verbandes teilnehmen, betroffen sind.

Während der Dauer auswärtiger Veranstaltungen sowie für die Dauer von Wehrübungen umfasst der Versicherungsschutz auch Unfälle privater Natur. Unfälle auf der Hin- und Rückreise

zum und vom Ort der Veranstaltung sind mitversichert.

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils, sobald der Versicherte zum Zwecke des Antritts der Reise seine Wohnung verlässt, jedoch nicht früher als 24 Stunden vor Beginn der auswärtigen

Veranstaltung. Der Versicherungsschutz endet mit der Rückkehr in die Wohnung, spätestens jedoch 24 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung.

Wichtig: Arzt- / Krankenhauskosten sowie evtl. entstehende Verdienstauffälle sind nicht mitversichert!

III. Rechtsschutzversicherung

Grundlage des Vertrages sind die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung.

Versichert ist:

- Der Rechtsschutz für Vereine.

- Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mitversicherter Personen untereinander.

- Die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Bundeswehr-Einsatz-Versorgungsgesetz (im außergerichtlichen Bereich wird im Rechtsschutzfall eine telefonische Rechtsberatung geleistet; Selbstbeteiligung keine). Die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interesse aus dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) und die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Bundeswehrverwaltung (ausgenommen sind Versorgungsschäden).





- Vorübergehende Auslandsaufenthalte von bis zu 50 Vereinsmitgliedern zu Kongresszwecken und ähnlichen Veranstaltungen auch außerhalb Europas.

Bei Anträgen auf Rechtsschutz muss der dem zugrunde liegende Sachverhalt hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten. Kostenverursachende Maßnahmen sollten erst dann eingeleitet werden, wenn die Versicherung die Gewährung des Rechtsschutzes bestätigt hat.

IV. Allgemeine Hinweise:

Es gelten die jeweils gültigen Vertragsbedingungen zwischen dem Reservistenverband und den Vertragsgesellschaften. Schaden- und Unfallmeldungen sind umgehend nach Eintritt des Falles mit den verfügbaren Unterlagen bei der für das Verbandsmitglied zuständigen Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

Wichtig: Voraussetzung für die Inanspruchnahme der vom Verband für seine Mitglieder

abgeschlossenen Versicherungen ist der unmittelbare Zusammenhang der Schadenursache mit den Aktivitäten des Verbandes bzw. für den Verband.

Dieser Sachverhalt muss von der Bundesgeschäftsstelle in jedem Einzelfall gegenüber der Versicherung bestätigt werden. Dabei ist die Mitwirkung durch die Stellungnahme der für das Unfallgeschehen zuständigen Geschäftsstelle erforderlich, die den Vorgang unter nachrichtliche Beteiligung der vorgesetzten Geschäftsstelle an die Bundesgeschäftsstelle weiterleitet.

Jeder Versicherungsfall ist anders gelagert und somit individuell zu bewerten.

Es ist nicht möglich, anhand von Fallbeispielen im Voraus darzustellen, in welchen Fällen die Versicherung einen Schaden übernimmt. Dies ergibt sich erst aus der versicherungstechnischen

Bearbeitung des Schadenfalles, bei der **alle** Einzelumstände der Schadenentstehung einbezogen werden. Prinzip: Je besser die Dokumentation, desto einfacher die Bewertung des Falles.

Anschrift für die Versicherungs- / Schadensmeldung:

Verband der Reservisten der

Deutschen Bundeswehr e.V.

Sachgebiet Verbandsarbeit

Zeppelinstraße 7A

53177 Bonn

Telefon: 0228 25909-53

Fax: 0228 25909-99

Mail: Verbandsarbeit.VerbAngel@Reservistenverband.de

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Bonn, 25.03.2015

Im Auftrag

Lang

Sachgebietsleiter





Anlage Nr.: 02 Übersicht Veranstaltungsformen IGF / KLF

IGF	Disziplin	Veranstaltungsform	Status
	Schießen mit der SollOrgWaffe (Wertungsübungen)	DVag	Soldatenstatus Ausbilder/Leitender und Auszubildende
	ABCAusb (BAS 0-4 und Aufsetzen der Maske in höchstens 7 sek)	VVag	Soldatenstatus Ausbilder/Leitender
	SanAusb (Ersthelfer A bzw. Wiederholungsmodule)	VVag	Soldatenstatus Ausbilder/Leitender (Qualifiziertes Fachpersonal SanDst, Aktive oder Reservisten, ziv. Qualifikation reicht nicht aus)
KLF			
	BFT (11x10 m-Sprinttest, Klimmhang, 1000 m-Lauf - an einem Tag, in 90 min)	VVag	Kein Soldatenstatus erforderlich (VVag) (ÜbLtrBw, FachsportleiterBw, Trainer C des DOSB)
	Kleiderschwimmen (100 m in höchstens 4 Min, anschl. Entkleiden im Wasser)	VVag	Kein Soldatenstatus erforderlich (VVag) (ÜbLtrBw, FachsportleiterBw, Trainer C des DOSB und Rettungsschwimmer mit Rettungsschwimmabzeichen SILBER)
	Leistungsmarsch (6 km mit 15 kg Gepäck in höchstens 60 min)	VVag	Kein Soldatenstatus erforderlich (VVag) (Qualifiziertes Personal)

